Beitrags- und Kostenordnung

§ 1 Grundsatz

Die Beitrags- und Kostenordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren, Umlagen und anderweitigen Kosten.

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen. Es wird auf § 4 Ziff. 1 bis 3, § 5 Ziff. 1 bis 3 und § 8 Buchstabe a der Satzung des Burtscheider Turnvereins 1873 e.V. hingewiesen.

§ 2 Beiträge

Die Mitgliederversammlung hat am 20.03.2024 die folgende Beitragsstaffelung mit Wirkung zum 01.01.2025 beschlossen.

Kinder und Jugendliche 95,00 €
Erwachsene 150,00 €
Familien 210,00 €
Ermäßigter Beitrag 95,00 €

§ 3 Beitragsermäßigungen

- 1. Studenten, Schüler und Auszubildende erhalten gegen Vorlage einer gültigen Bescheinigung die entsprechende Ermäßigung. Um die Ermäßigung dauerhaft zu erhalten, ist der Geschäftsstelle unaufgefordert zum 15.12. des Kalenderjahres eine aktuelle Bescheinigung vorzulegen.
- 2. Mitglieder, die mindestens 65 Jahre alt sind und nicht mehr aktiv an den sportlichen Angeboten des Vereins teilnehmen "inaktive 65+" -, können auf Antrag eine Beitragsermäßigung in Anspruch nehmen.
- 3. Mitglieder, die im Leistungsbezug stehen, können bei entsprechender Vorlage einer behördlichen Bescheinigung auf Antrag eine Beitragsermäßigung in Anspruch nehmen.

§ 4 Gebühren

Über die Erhebung der Gebühren entscheidet der erweiterte Vorstand des Vereins gem. § 4 der Satzung. Folgende Gebühren werden erhoben:

- Aufnahmegebühr (einmalig) Einzelmitgliedschaft 15,00 €/ Familienmitgliedschaft 25,00 €
- Mahngebühren 5,00 €
- Stornogebühren in der Höhe, in der sie anfallen.

§ 5 Fälligkeit

Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe zum 1. Januar eines Kalenderjahres fällig.

§ 6 Zahlungsweise

Die Zahlung der Beiträge erfolgt durch das Lastschriftverfahren. Die Beiträge werden von der Geschäftsstelle im Monat Februar eines jeden Jahres eingezogen.

Aufnahmeanträge neuer Mitglieder werden nur noch angenommen, wenn ein gültiges SEPA-Mandat beigefügt wird.

§ 7 Beiträge bei Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Mit Beginn der Mitgliedschaft wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird ab dem Eintrittsdatum anteilig nach Monaten berechnet.

Bei einer Kündigung bis zum 15.November des laufenden Jahres, endet die Verpflichtung zur Beitragszahlung zum 31.12. des Jahres.

Bei Kündigungen, die nach dem 15. November erfolgen, endet die Mitgliedschaft und damit die Verpflichtung zur Beitragszahlung erst zum 31.12. des darauffolgenden Jahres.

Eine anteilige Beitragsrückerstattung für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft endet, erfolgt nicht.

§ 8 Familienbeitrag

Der Familienbeitrag gilt, wenn mind. zwei im Verein angemeldete Personen durch eine familiäre Beziehung ersten Grades verwandt sind.

Der Familienbeitrag gilt für Familien, wenn deren Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre noch bei den Eltern wohnen. Ansonsten gilt der Beitrag für Erwachsene.

§ 9 Änderungen in den persönlichen Verhältnisse

Änderungen in den persönlichen Verhältnisse sind der Geschäftsstelle des BTV mitzuteilen. Dies betrifft in besonderer Weise die Änderung der Anschrift, der Bankverbindung sowie der E-mail-Adresse.

§ 10 Beitragsfreistellungen

Über Beitragsfreistellung entscheidet der erweiterte Vorstand. Beitragsfrei gestellt werden:

- 1. Familienangehörige (ein Familienmitglied zahlt den Familienbeitrag)
- 2. Ehrenmitglieder
- 3. Mitglieder mit auswärtigem Wohnsitz, die dem Verein weiterhin verbunden bleiben möchten
- 4. Trainer- und Übungsleiter
- 5. Sportbezogene Freistellungen wie z.B. Schieds- und Kampfrichter, Betreuer, Organisationshelfer oder andere erfolgen über den Abteilungsetat und können entsprechend vom Abteilungsleiter entschieden werden:
- 6. Sonderfälle auf Antrag

§ 11 Mahngebühren bei Zahlungsverzug

Im Falle des Zahlungsverzuges kann der Verein Mahngebühren erheben.

§ 12 Kosten für Aus- und Weiterbildungen

Hat ein Mitglied auf Kosten des Vereins an Aus- und Weiterbildungen teilgenommen, so verpflichtet es sich im Falle einer Kündigung der Vereinsmitgliedschaft dem Verein diese Kosten zurückzuzahlen. Die Rückzahlung ist ausgeschlossen, wenn zwischen dem Abschluss der Maßnahme und dem Wirksamwerden der Kündigung mehr als zwei Jahre liegen.

Aachen, 15.09.2024

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Beitrags- und Kostenordnung die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige aller Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.